

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz für das Stadtgebiet Oberursel (Taunus) Brandschutzgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93), in Verbindung mit dem §§ 15 Abs. 7, 61 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S.26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), der §§ 68, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie § 1 Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 03.04.2025 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes

- (1) Der vorbeugende Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihrer Nutzung ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können. Hierzu sind bauliche, anlagentechnische und betrieblich organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.
- (2) Die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes umfassen folgende Maßnahmen:
 - Durchführung der Gefahrenverhütungsschau,
 - Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie der Prüfung und Abnahme von Objekten, sicherheitstechnischen Anlagen und Ausführungen,
 - Durchführung von Aufgaben als sachverständige Stelle,
 - Personalschulungen.

Durch diese Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen.

§ 2

Grundlagen der Gebührenerhebung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Vorschriften der §§ 2 Abs.1 Satz 2, 4-7 sowie 9 HVwKostG sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

§ 3 Gebührentatbestände

- (1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 4) umfasst:
 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung.
 2. Begehung eines Objekts einschließlich der Mängelfeststellung, Nachbereitung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung.
 3. Nachschauen mit oder ohne weitere Beanstandungen, Nachbereitung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.

- (2) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme der sicherheitstechnischen Anlagen und Ausführung (§ 5) umfasst:
 1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Feuerwehr-Laufkarten Flucht- und Rettungswegeplänen sowie Brandschutzordnungen und deren Prüfung und Genehmigung.
 2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Gebäudefunkanlagen, Feuerweherschließungen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.
 3. Beratungen bei der Aufstellung von Nachweisen, Gutachten und Konzepten im Brandschutz.

- (3) Die Stellungnahme über die Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen nach § 6 Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der HBO (NBVO) und § 19 Hessische Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der HBO (HPPVO) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 nach § 2 Abs. 4 HBO, (§ 6) nach Beauftragung durch Behörden, Bauherrn, Planer und sonstige am Bau Beteiligte umfasst:
 1. Prüfung der eingereichten Planungsunterlagen hinsichtlich der Verfügbarkeit und der Einsatzmöglichkeit des Rettungsmittels.
 2. Abfassen einer Stellungnahme für den Nachweisberechtigten oder den Sachverständigen für Vorbeugenden Brandschutz.

- (4) Die Durchführung von Personalschulungen umfassen die Unterweisung der Mitarbeitenden von Verkaufsstätten, Betrieben, Kliniken, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen zu Fragen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

§ 4
Gebührenhöhe der Gefahrenverhütungsschau

(1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren erhoben:

1.1	Begehung einer baulichen Anlage gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1	
1.1.1	Begehung bis zu 60 Minuten (Grundgebühr)	252,00 Euro
1.1.2	darüberhinausgehend je angefangene weitere 15 Minuten	18,00 Euro
1.2	pro Nachschau gemäß § 3 Abs.1 Ziffer 2	
1.2.1	Begehung bis 30 Minuten (Grundgebühr)	126,00 Euro
1.2.2	darüberhinausgehend je angefangene weitere 15 Minuten	18,00 Euro
1.3	Besonderer Mehraufwand für die Mängelnachverfolgung durch Beratungsleistungen, Nachfragen, Fristverlängerungen	
1.3.1	je angefangene 15 Minuten	18,00 Euro

(2) Bei Objekten, die in der Gebührenfaktorentabelle zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden die Grundgebühren der Ziffern 1.1.1, und 1.2.1 mit einem sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist, ergebenden Faktor multipliziert.

(3) In der Grundgebühr sind enthalten:

- Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten,
- Terminabsprache mit Feuerwehren, der Bauaufsicht, dem Regierungspräsidium und ggf. anderen Behörden.

(4) Werden im Rahmen der Mängelnachverfolgung der Gefahrenverhütungsschau weitere Beratungsleistungen notwendig, z.B. durch Nachfragen oder eine Fristverlängerung, werden diese zusätzlich nach Zeitaufwand gemäß Ziffer 1.3.1 abgerechnet.

(5) Bei Objekten, die mehrere Eigenschaften gemäß der Gebührenfaktortabelle aufweisen, wird die Berechnung der Grundgebühren jeweils nach Objekteigenschaft ermittelt und jeweils entsprechend erhoben.

(6) Bei Ortsterminen wird zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro berechnet. Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

§ 5
Gebührenhöhe für die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie Prüfung und Abnahme von Objekten, sicherheitstechnischen Anlagen und Ausführungen

(1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegeplänen, Übersichtsplänen von Photovoltaikanlagen, Feuerwehr-Laufkarten sowie Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang bis 5 Seiten	221,00 Euro
Umfang 6 bis 10 Seiten	257,00 Euro
Umfang über 10 Seiten	293,00 Euro

In der Gebühr ist enthalten:

- Beratungsleistung in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen bis 60 Minuten pro Antrag,
- Prüfung und Stellungnahme zu den vorgelegten Plänen,
- Sachkosten.

Beratungen über 60 Minuten hinaus werden ab der 61. Minute gesondert, zusätzlich nach Zeitaufwand, abgerechnet.

Die Zeitgebühr beträgt pro Mitarbeitenden:

Je angefangene 15 Minuten	18,00 Euro
---------------------------	------------

- (2) Für die fachtechnische Prüfung der Konzeptplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Konzeptprüfung) werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.

Die Zeitgebühr beträgt pro Mitarbeitenden:

Je angefangene 15 Minuten	18,00 Euro
---------------------------	------------

- (3) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen, Schlüsseldepots, Gebäudefunkanlagen oder Flächen für die Feuerwehr werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Zeitgebühr für Ortstermine und ggf. Auslagen.

Brandmeldeanlagen	457,00 Euro
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen	529,00 Euro
Feuerwehrschießungen (Inbetriebnahme eines Schlüsseldepots, Schlüsseleinlage oder Maßnahmen zur Installation von Schließzylindern)	97,00 Euro
Flächen für die Feuerwehr	133,00 Euro
BOS-Gebäudefunkanlagen	601,00 Euro

Die Prüfung erstreckt sich auf die Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Auflagen, der Baugenehmigung, den aktuellen Regeln der Technik sowie der Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung einschließlich Abstimmung mit dem Bauherrn oder einer von diesem eingesetzte Person. Ferner der Freigabe von Feuerwehrschießungen und von Flächen für die Feuerwehr einschließlich Abstimmung mit dem Bauherrn oder einer von diesem eingesetzte Person.

In der Grundgebühr sind enthalten:

- Prüfung auf Übereinstimmung mit der freigegebenen Konzeptplanung,
- Prüfung der vorgelegten Fertigmeldung auf Einhaltung der Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einschließlich notwendiger Abstimmungen,
- Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten,
- Sachkosten.

Sollte ein Ortstermin notwendig werden, beträgt die Zeitgebühr pro Mitarbeitenden:

Je angefangene 15 Minuten	18,00 Euro
---------------------------	------------

- (4) Für Nachprüfungen von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen, Schlüsseldepots, Gebäudefunkanlagen oder Flächen für die Feuerwehr nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden erhoben:

- 50 % der Grundgebühr nach Abs. 3 und
- Zeitgebühr nach Abs. 3 für Nachprüfungen vor Ort

- (5) Für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brandschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand pro Mitarbeitenden.

Je angefangene 15 Minuten	18,00 Euro
---------------------------	------------

Bei Ortsterminen wird zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro berechnet. Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

§ 6 Personalschulungen

- (1) Die Gebühr für die Durchführung von beauftragten Personalschulungen und Brandschutz-Unterweisungen wird auf Stundenbasis berechnet. Die Mindestteilnehmerzahl für Personalschulungen und Brandschutz-Unterweisungen beträgt 10 Personen. Die Gebühr beinhaltet Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten, hinzu kommen ggf. anfallende Sach- und Tagungskosten

Gebühr für Schulungen pro 1 Stunde	288,00 Euro
------------------------------------	-------------

- (2) Bei Ortsterminen wird zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro berechnet. Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

§ 7 Stellungnahme zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen nach § 6 NBVO bzw. § 19 HPPVO

- (1) Die Gebühr für die Stellungnahme ergibt sich aus einer Grundgebühr für die fachtechnische Prüfung der eingereichten Planungsunterlagen sowie, ggf. notwendigen zusätzlichen Zeitaufwand.

Stellungnahme zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen		
2.1.	Die Grundgebühr für Leistungen bis zu 60 Minuten	113,00 Euro
2.2.	darüberhinausgehend je angefangene weitere 15 Minuten	18,00 Euro

In der Grundgebühr sind enthalten:

1. Prüfung der eingereichten Planunterlagen,
 2. Abfassen der Stellungnahme
 3. Sachkosten.
- (2) Bei Ortsterminen wird zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro berechnet. Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.
- (3) Für im Ermessen der Brandschutzdienststelle notwendige Überprüfungen durch Stellproben mittels eines Hubrettungsfahrzeugs, fallen zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis Abs. 2 die Gebühren für die Fahrzeugnutzung und Personalgebühren gemäß Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Oberursel (Taunus) an.

§ 8 Sonstige Leistungen

(1) Für sonstige Leistungen im Rahmen der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere:

- Beratungen
- Ortsbesichtigungen,
- Bauzustandsbesichtigungen und -abnahmen.
- Beratungen zu Sicherheitskonzepten und Abnahmen von Veranstaltungen im Rahmen der Veranstaltungssicherheit.
- Erprobung / Vorführung von pyrotechnischen Gegenständen und Feuerwerken nach Sprengstoffgesetz.
- Genehmigungsverfahren von offenem Feuer, pyrotechnischen Gegenständen, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie Rauchen in Versammlungsstätten sowie auf Bühnen und Szenenflächen gemäß Vorgaben im Bauordnungsrecht,

soweit diese nicht ausdrücklich in den §§ 4 bis 7 dieser Gebührensatzung genannt sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Die Zeitgebühr beträgt pro Mitarbeitenden:

Je angefangene 15 Minuten	18,00 Euro
---------------------------	------------

(2) Bei Ortsterminen wird zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro berechnet. Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

§ 9 Auslagen

Auslagen im Sinne des § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) werden gesondert in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Gebührenschildner, Gebührengläubiger

- (1) Gebührenschildner für Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 und des § 4 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 HBO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gebührenschildner für die Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder/und Planunterlagen einreicht.
- (3) Gebührenschildner für die Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Stellungnahme beantragt.
- (4) Gebührenschildner für die Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 ist der Auftraggeber der Personalschulung.

- (5) Gebührenschuldner für in § 8 aufgeführten Amtshandlungen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Beratung, Ortsbesichtigung und/oder Maßnahme beauftragt.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 8 HVwKostG gilt entsprechend.
- (7) Gebührengläubiger ist die Stadt Oberursel (Taunus).

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erfüllung der erbrachten Amtshandlung oder einer in sich abgeschlossenen Teilleistung derselben.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin, den Gebührenschuldner wird die Gebührenschuld fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 12 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz für das Stadtgebiet Oberursel (Taunus)“ vom 19.12.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 03.04.2025

Der Magistrat

Antje Runge
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet am 05.04.2025 sowie nachrichtlich in der Taunus Zeitung am 05.04.2025 hierauf hingewiesen.

Anlage

Komplexitätsfaktoren für die Gefahrenverhütungsschau gemäß Anlage 1 der Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV)		
Ziffer	Objekteigenschaft	Faktor
01.0	Gebäude von mehr als 22 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung	3
02.0	Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel und eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz	1
03.0	Gebäude mit mehr als 1 600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude	3
04.0	Verkaufsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang HE 9 - § 1 der Hessischen Richtlinien über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2 000 m ² Grundfläche haben	4
05.0	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3 000 m ² Grundfläche	3
06.1	Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang HE 10 - § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben	3
06.2	Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang HE 10 - § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen	3
07.1	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind.	4
07.2	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind	4
07.3	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind	4
08.0	Krankenhäuser	4
09.0	sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen	3
10.1	Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	2
10.2	Tageseinrichtungen für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt sind	3
11.1	Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m ² Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m ² Grundfläche	1
11.2	Beherbergungsbetriebe nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang HE 8 - § 1 der Hessischen Beherbergungsstätten-Richtlinie - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätzen)	3
11.3	Spielhallen mit mehr als 150 m ² Grundfläche	1
12.0	Schulen nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang HE 12 – Nr. 1 der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	4
13.0	Garagen nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 der Garagenverordnung vom 13. Mai 2023 (GVBl. Nr. 18),	2
14.0	Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen	1
15.0	Zelt-, Camping- und Wochenendplätze	1
16.0	Freizeit- und Vergnügungsparks	3
17.0	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m	4
18.0	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie	3
18.1	Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen	3

18.2	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxische Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien	3
18.3	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 m ² Nutzfläche	2
18.4	Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach den §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324), unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind,	4
18.5	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem § 7 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)	4
18.6	Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).	5
18.7	Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1 000 m Länge	5
18.8	Unterirdische Verkehrsanlagen	5
18.9	Bauliche Anlagen der Landwirtschaft, mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude	1
18.10	Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754) zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43) geändert.	3
19.0	Objekte, die in dieser Tabelle nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.	vergleichbare Festlegung